

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 9. Dezember 2005 (3205-4531)

Fundstelle: MinBl. S. 64

Zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung ist in den §§ 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.* Sie dient - ebenso wie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB - insbesondere der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange (§ 4a Abs. 1 BauGB). Die Beteiligungen sollen dabei gewährleisten, dass im Rahmen der Abwägung alle von der Planung betroffenen Belange berücksichtigt werden, um dadurch Abwägungsdefizite zu vermeiden. Im Umkehrschluss kann daraus aber auch geschlossen werden, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Beteiligungen ein Indiz dafür ist, dass alle Belange ermittelt und zutreffend bewertet wurden.

Die Behördenbeteiligung vollzieht sich in zwei förmlichen Verfahrensschritten, einer frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der sich hieran anschließenden regulären Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Art und Umfang der Beteiligung richten sich dabei insbesondere danach, ob

* Zum Überleitungsrecht nach dem EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl I. S. 1359) vgl. Nr. 8.3 des Rundschreibens des Ministeriums für Finanzen vom 26. August 2004, MinBl. S. 314

- ein Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) bzw. ein selbständiger (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB) oder vorzeitiger Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 BauGB) erstmals aufgestellt wird,
- ein Bebauungsplan aus einem vorhandenen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) entwickelt wird oder
- es sich lediglich um eine nicht wesentliche Änderung eines Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans (§ 13 BauGB) handelt.

2. Die frühzeitige Behördenbeteiligung

§ 4 Abs. 1 BauGB sieht eine mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vergleichbare frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor. Diese erste Phase der Beteiligung dient vorrangig - aber nicht ausschließlich - der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (so genanntes Scoping).

- 2.1 Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll dabei möglichst frühzeitig stattfinden. Sie kann bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens erfolgen, um möglicherweise schon vorab Probleme erkennen zu können und die Planung nicht oder in veränderter Form durchzuführen. Entsprechend dem Ziel der frühzeitigen Behördenbeteiligung muss dabei aber zumindest schon Klarheit hinsichtlich der Inhalte bestehen, die für die Prognose der Umweltauswirkungen erforderlich sind. Ein ausgearbeiteter Planentwurf ist jedoch regelmäßig noch nicht erforderlich.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits vor der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden, damit ihre Rückäußerungen in die Erörterung einfließen können. Soweit die Grundkonzeption der Bauleitplanung durch die zu berücksichtigenden Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berührt werden, sollen diese Träger auf jeden Fall vorweg beteiligt werden, da ansonsten kein diskussi-

onsfähiges Konzept für die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt.

Ein Zwang, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, besteht jedoch nicht. Die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB auch jeweils gleichzeitig erfolgen.

2.2 Die Gemeinde kann sich in diesem frühen Stadium der Beteiligung auf die Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschränken, sofern dies für die Rückäußerungen ausreichend ist. Bei der Beteiligung kann sie sich dabei auch elektronischer Informationstechnologien bedienen (vgl. hierzu auch Tz. 3.2).

2.3 Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde bei der Festlegung des auf der jeweiligen Planungsebene (z.B. Flächennutzungs- oder Bebauungsplan) geeigneten Umfangs- und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung beraten. Sie sollen in Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion der Gemeinde dabei nur die Untersuchungen vorschlagen, die im Hinblick auf die erforderlichen Angaben im Umweltbericht tatsächlich nötig sind. Bei mehrstufigen Umweltprüfungen kann es aber sinnvoll sein, der Gemeinde auf einer vorhergehenden Stufe bereits eine weitergehende Untersuchung zu empfehlen, um insgesamt den Aufwand zu reduzieren. Erkennt die beteiligte Stelle, dass die Gemeinde zu weitgehende oder auf der jeweiligen Planungsstufe noch nicht erforderliche Untersuchungen vornehmen will, soll sie darauf hinweisen, dass dies noch nicht nötig ist und Vorschläge für eine sinnvolle Aufteilung des Gesamtuntersuchungsaufwands machen.

Die Rückäußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange müssen sich nicht auf die für die Umweltprüfung relevanten Aspekte beschränken. Stellungnahmen zum Inhalt der Planungen - soweit sie den Aufgabenbereich der jeweiligen Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange betreffen - können vielmehr bereits in diesem Verfah-

rensstadium zweckmäßig sein, sind jedoch noch nicht zwingend erforderlich.

Für die Äußerungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kann das als Anlage 2 abgedruckte Formblatt verwendet werden.

- 2.4 Wird die Planung geändert, ist eine erneute Durchführung des Scopings nicht nötig, es sei denn, die Änderungen sind so umfangreich, dass das Verfahren praktisch mit einem völlig anderen Plan fortgesetzt wird.

3. Die reguläre Behördenbeteiligung

An die frühzeitige Beteiligung schließt sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB die reguläre Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB an. Mit dieser zweiten Phase der Beteiligung holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein.

- 3.1 Die reguläre Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sollte regelmäßig bereits vor der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB ist es aber auch möglich, die Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen. Die parallele Durchführung empfiehlt sich allerdings nur, wenn von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zu erwarten sind, die nicht zu einer Änderung des Planentwurfs führen. Anderenfalls käme es zu einem Zeitverlust durch die wegen der Änderung des Planentwurfs nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB erforderliche erneute Beteiligung.
- 3.2 Die Gemeinden sollen ihre Planung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen, so dass diese in die Lage versetzt werden, zu erkennen, ob und inwieweit ihre Belange von der Planung berührt werden.

Bei der regulären Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB genügt in der Regel ein Rundschreiben mit geeigneten Planunterlagen (Bauleitplanentwurf mit Begründung einschließlich erforderlichem Umweltbericht). Nach § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB kann die Einstellung des Planentwurfs in das Internet eine Beteiligung der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der Zusendung des Planentwurfs und der Begründung entbehrlich machen. Die Beteiligung kann dadurch erfolgen, dass den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange lediglich Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und die Internet-Adresse mitgeteilt werden, an der der Planentwurf und die Begründung abrufbar sind. Diese Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Beteiligung auf diesem Weg ist nur möglich, wenn der Bauleitplan hierzu geeignet ist. Bei sehr großen Plänen mit sehr vielen Details kann eine Beurteilung auf einem Monitor unmöglich sein. Damit steigt das Risiko, dass abwägungsrelevante Auswirkungen nicht erkannt werden und dadurch der Plan insgesamt fehlerhaft ist. Aus diesen Gründen haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 4 Satz 3 BauGB auch die Möglichkeit, die Zusendung des Entwurfs des Bauleitplans und der Begründung zu verlangen. Die Gemeinde hat diesem Verlangen nachzukommen. Durch das Verlangen, den Bauleitplan auch in Papierform zu übermitteln, läuft keine neue Frist zur Stellungnahme an. Auch eine Verlängerung der Frist erfolgt nicht automatisch. Allerdings kann die dadurch entstehende Verzögerung ein wichtiger Grund zur angemessenen Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB sein.

- 3.3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen sich in ihren Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde auf ihren Aufgabenbereich beschränken (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB).

Sie haben die Stellungnahmen

- auf den konkreten Planungsgegenstand zu beziehen und zu begründen,
- fachlich so präzise abzufassen, dass die Anregungen in der Abwägung bzw. der weiteren Planung unmittelbar verwertbar sind und
- die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu benennen.

Die Wiederholung allgemeiner Grundsätze, z.B. des § 1 Abs. 5 BauGB, ist unzureichend.

Im Interesse einer wirkungsvollen Koordination der öffentlichen Planungen haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BauGB). Um eine Anpassungspflicht an den Flächennutzungsplan nach § 7 Satz 1 BauGB zu vermeiden, müssen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dem Entwurf des Flächennutzungsplans widersprechen, wenn dieser mit ihren Planungen unvereinbar ist.

Wurden öffentliche Belange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans im Rahmen der Abwägung überwunden und ist der Plan von der zuständigen Behörde genehmigt worden, sind dieselben Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht mehr vorzubringen. Neue Aspekte, die sich durch den Bebauungsplan ergeben, können von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange dagegen vorgebracht werden. Diese können sich beispielsweise dann ergeben, wenn der Flächennutzungsplan die Darstellung der Bauflächen (Grobplanung) ohne die dem Bebauungsplan entsprechende Differenzierung und Gliederung der verschiedenen vorgesehenen Bauflächen zueinander enthält.

- 3.4 Zur Verfahrensvereinfachung wird empfohlen, für die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange das als Anlage 2 abgedruckte Formblatt zu verwenden. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird hiermit ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, um den Gemeinden bei ihrer eigenverantwortlich wahrzunehmenden Abwägungsentscheidung die notwendigen fachlichen Informationen zukommen zu lassen. Der vorgegebene Umfang kann im Einzelfall insbesondere bei größeren Planausmaßen auch überschritten werden. Das Formblatt ist auch als Dokumentvorlage unter

http://www.fm.rlp.de/Bauen/fr_Bauen.htm (⇒ Baurecht und Bautechnik ⇒ Vordrucke) im Internet abrufbar.

3.5 § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Satz 3 BauGB gibt der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Abgabe der Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange, weil ohne sie die von diesen repräsentierten öffentlichen Belange nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und hierdurch Gemeinwohlinteressen beeinträchtigt werden könnten. Sie haben der Gemeinde alle ihnen vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Eine Gebühr ist für die Stellungnahme nicht zu erheben (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz).

3.6 Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme bei der jeweiligen Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die gesetzliche Monatsfrist soll von den Gemeinden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Der wichtige Grund muss gegenüber der Gemeinde in nachvollziehbarer Weise geltend gemacht werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Rechtsfrage; ein Beurteilungsspielraum besteht weder für die planende Gemeinde noch für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der wichtige Grund kann insbesondere in der Schwierigkeit der Planung oder im Umfang gegebenenfalls noch vorzunehmender Untersuchungen begründet sein; allgemeine Arbeitsüberlastung, personelle Engpässe, auch Ferienzeit reichen nicht aus. Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist dem Verlangen nach Fristverlängerung regelmäßig zu entsprechen. Eine weitere Fristverlängerung ist nur möglich, soweit und solange der wichtige Grund noch besteht.

Nicht fristgerecht vorgetragene Belange müssen von der Gemeinde bei ihrer Abwägungsentscheidung nur berücksichtigt werden, soweit sie der Gemeinde auch ohne Vorbringen der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung

sind (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB). Für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind grundrechtsrelevante oder für das Gemeinwohl erhebliche Belange, die ein solches Gewicht haben, dass ihre Nichtberücksichtigung im Bauleitplan mit den Anforderungen des Gebots zur sachgerechten Abwägung unvereinbar wäre, z.B. eine gesundheitsgefährdende Kontaminierung des Bodens. Unberücksichtigt bleiben können in Abhängigkeit von der konkreten Situation z.B. verspätet vorgebrachte wirtschaftliche Belange, betriebliche Interessen und Bedarfsanforderungen von Behörden und öffentlichen Aufgabenträgern.

- 3.7 Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entfalten für sich genommen grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden, sondern sind lediglich Gegenstand ihrer eigenverantwortlich wahrzunehmenden Abwägungsentscheidung. Bezieht sich die Stellungnahme allerdings auf Einwendungen, denen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen Verbindlichkeit zukommt (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB), so sind die Rechtsgrundlagen in der Stellungnahme konkret zu benennen und es ist auf Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) hinzuweisen.
- 3.8 Drängen sich der Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Stellungnahme auf, muss sie selbst Ermittlungen anstellen bzw. veranlassen.
- 3.9 Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sollen die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt werden. In dem Auslegungsverfahren haben sie Gelegenheit, die Berücksichtigung der von ihnen nach § 4 BauGB geltend gemachten Belange zu prüfen und bei Nichtberücksichtigung ihr Vorbringen als förmliche Anregung weiter zu verfolgen bzw. beim Flächennutzungsplan – wenn sie öffentliche Planungsträger sind – gemäß § 7 Satz 1 BauGB zu widersprechen.
- 3.10 Bei einer Änderung des Entwurfs des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB die reguläre Beteiligung erneut durchzuführen. Die erneute Beteiligung kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt werden, soweit diese keine Auswirkungen auf die un-

verändert bleibenden Teile haben. Die Frist zur Stellungnahme kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Beteiligung auf die von der Ergänzung betroffenen Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Ein Grund für eine neue Beteiligung ist nicht gegeben, wenn nur der Umweltbericht geändert wird. Allerdings wird die Aufnahme von Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in der Regel auch zu einer Änderung des Planentwurfs führen.

4. Beteiligungsberechtigte

- 4.1 Träger der betreffenden öffentlichen Belange sind die Behörden oder Stellen, denen ihre Wahrnehmung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Naturschutzverbände sind aufgrund fehlender gesetzlicher Aufgabenzuweisung keine Träger öffentlicher Belange, ebenso wenig wie andere privatrechtliche Interessenverbände.

Im Regelfall sollen die unteren Behörden und Stellen beteiligt werden. Deren Sache ist es, die übergeordneten Behörden oder Stellen zu unterrichten, soweit sie dies für erforderlich halten oder die Unterrichtung angeordnet ist. Sind untere Behörden oder Stellen nicht vorhanden, so sind die oberen Behörden oder Stellen zu beteiligen. Die Landespflege- und Landesplanungsbehörden sollen vor Abgabe ihrer Stellungnahme möglichst auch die betroffenen Naturparkträger bzw. Planungsgemeinschaften hören, soweit dies notwendig erscheint.

Auf die Anlage 1 wird hingewiesen.

Den Gemeinden ist es nicht verwehrt, in Einzelfällen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus auch Stellen oder Personen zu beteiligen, die nicht als Träger öffentlicher Belange anzusehen sind. Ihre Beteiligung kann im Gegenteil sogar zweckmäßig sein, wenn von diesen Personen oder Stellen sachdienliche Anregungen zu erwarten sind.

4.2 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nur diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Wer danach im Einzelfall zu beteiligen ist, hängt insbesondere von den zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführten Belange auch unter Berücksichtigung ggf. zukünftiger Entwicklungen ab. Eine schematische Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist jedoch zu vermeiden, da das Planungsverfahren dadurch unnötig erschwert wird.

4.3 Für öffentliche Belange, die von der Bauleitplanung erkennbar berührt sein können und die nicht durch besondere Träger wahrgenommen werden, hat die Gemeinde geeignete eigene Ermittlungen durchzuführen.

Zu diesen öffentlichen Belangen zählt im Bereich der Telekommunikation auch die flächendeckende Grundversorgung mit Festnetzanschlüssen, die zunächst keinem bestimmten Unternehmen übertragen, sondern primär dem allgemeinen Wettbewerb überlassen ist. Ist zu erwarten, dass eine ausreichende Versorgung ausnahmsweise nicht gewährleistet sein wird, ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass durch die Planung bereits vorhandene öffentliche Telekommunikationslinien beeinträchtigt werden, ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen, der im Bedarfsfall bei der Bundesnetzagentur erfragt werden kann.

4.4 Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB). Die durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden sollen frühzeitig von den Planungsabsichten unterrichtet werden. Im Einzelfall kann ihre Beteiligung auf Grund des § 2 Abs. 2 BauGB sogar dringend geboten sein.

§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB regelt die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden eines Nachbarstaats, wenn ein Bauleitplan erhebliche Auswirkungen auf diesen haben kann. Erheblich sind Auswirkungen, wenn sie abwägungserheblich sind.

Die Unterrichtung bedeutet nur, dass die Stellen des Nachbarstaats über den Inhalt des Planentwurfs in geeigneter Weise so informiert werden, dass ihnen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Planung möglich ist. Da die Unterrichtung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu erfolgen hat, bietet es sich an, Umfang und Form der Beteiligung untereinander abzustimmen. Dabei erscheint es sinnvoll, eine zentrale Anlaufstelle im Nachbarstaat zu vereinbaren, die dann ihrerseits die erhaltenen Informationen an die weiteren Stellen weiterleitet, deren Aufgabenbereich betroffen ist.

Handelt es sich bei erheblichen Auswirkungen auch um Umweltauswirkungen, richtet sich die Beteiligung nach § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB insoweit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Trennung wegen erheblicher Umweltauswirkungen einerseits und sonstiger erheblicher Auswirkungen andererseits ist zwar rechtlich möglich, in der Regel aber nicht praktikabel. Abweichend von den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gelten für die Beteiligungsfristen einschließlich der Präklusion die Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

5. Beteiligung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Im vereinfachten Verfahren enthält § 13 Abs. 2 BauGB Sonderregelungen für die Behördenbeteiligung. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann hier gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Bei der regulären Beteiligung hat die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ein Wahlrecht, entweder das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen oder den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eröffnet

damit im Ergebnis die Möglichkeit, die einzuräumende Frist für die Stellungnahme gegenüber dem Regelverfahren zu verkürzen.

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB bei Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen sowie Außenbereichssatzungen entsprechend anwendbar.

6. Einschaltung eines Dritten

Nach § 4b BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten einem Dritten übertragen. Zur Vorbereitung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann der Dritte die Unterlagen, zu denen Stellung genommen werden soll, zusammenstellen und versenden. Im Rahmen der anschließenden Durchführung kann der Dritte die Stellungnahmen anfordern und zusammenstellen. Er kann die gesetzliche Stellungnahmefrist von einem Monat in verbindlicher Absprache mit der Gemeinde angemessen verlängern. Die Bewertung der Ergebnisse ist dagegen ausschließlich Sache der planenden Gemeinde. Auf die Ausführungen in Nummer 2.4.4 der Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs – Allgemeines Städtebaurecht –, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli 1998 – 2015-4531 – (MinBl. 1998, S. 436), wird hingewiesen.

7. Informationspflicht nach Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens haben die Behörden die Gemeinde nach § 4 Abs. 3 BauGB zu unterrichten, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Informationspflicht besteht nur für Behörden, nicht auch für sonstige Träger öffentlicher Belange. Diesen ist jedoch nicht untersagt, von sich aus der Gemeinde bei ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Informationspflicht dient der nach § 4c BauGB vorgeschriebenen Überwachung (so genanntes Monitoring). Entsprechend diesem Zweck sollte sich die Information insbesondere auf unvorhergesehene Auswirkungen beschränken. Vorhergesehene Auswirkungen waren bereits Grundlage der Abwägungsentscheidung. Darüber hinaus würde eine unkommentierte Übermittlung aller denkbaren Informationen die Gemeinden überlasten und damit die Gefahr erhöhen, dass eine Auswertung nicht oder mit falschen Ergebnissen erfolgt.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 2. August 1999 (MinBl. S. 321), zuletzt geändert am 4. Februar 2000 (MinBl. S. 94).

Öffentlicher Belang	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
1. Abfallentsorgung	a) Landkreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger b) Struktur- und Genehmigungsdirektion bzw. Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz (SAM)
2. Bauaufsicht	Verwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt / Kreisverwaltung / Verbandsgemeindeverwaltung / Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde
3. Bergbau	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
4. Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung)	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (so weit die Befugnis zur Durchführung der Umlegung bzw. der Grenzregelung übertragen wurde) / Stadtvermessungsamt in den Städten Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Trier und Worms / Vermessungs- und Katasteramt
5. Bodenschutz (vorbeugender und nachsorgender Bodenschutz)	Struktur- und Genehmigungsdirektion
6. Boden- und Baugrundverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • Mineralische Rohstoffe • Mögliches Vorhandensein alten Bergbaus 	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
7. Brandschutzwesen	Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung / Feuerwehr der kreisfreien Stadt
8. Denkmalpflege	

a) Bau- und Kulturdenkmäler	Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
b) Bodendenkmäler	Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, Amtsstellen in Koblenz, Mainz, Speyer und Trier (Landesmuseum)
c) Erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien)	Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Abteilung Archäologische Denkmalpflege
9. Forstwirtschaft	Forstamt
10. Gesundheitswesen (Siedlungs- und Umwelthygiene)	Gesundheitsamt der Kreisverwaltung
11. Grundbesitz der öffentlichen Hand	
a) Grundbesitz des Bundes	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
b) Grundbesitz des Landes Rheinland-Pfalz	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, soweit nicht aa) –dd)
aa) Hochschulen, Fachhochschulen	siehe Ziffer 20. c)
bb) Burgen, Schlösser, Altertümer	Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz Abteilung Burgen, Schlösser, Altertümer
cc) Forstgrundstücke	Forstamt
dd) Straßengrundstücke	Landesbetrieb Straßen und Verkehr
c) Baumaßnahmen des Bundes und der Länder - Staatlicher Hochbau –	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
12. Immissionsschutz, ausgenommen Ver-	Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regio-

kehrsanlagen 13. Industrie, Gewerbe, Handwerk	Landesstelle Gewerbeaufsicht - Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer
14. Jugendförderung <ul style="list-style-type: none"> • Jugendpflege und Jugendfürsorge • Familien- und kindgerechtes Gemeinwesen • Kindertagesstätten, insbesondere Kindergärten • Heime der Jugendhilfe • Einrichtungen der Jugendbildung und Jugenderholung 	Jugendamt
15. Kirchen <p>a) Katholische Kirche</p> <p>b) Evangelische Kirche</p> <p>c) Jüdische Kirche</p> <p>d) Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts</p>	<p>Pfarramt</p> <p>Pfarramt</p> <p>Örtliche Gemeinde</p> <p>Örtliche Gemeinde</p>
16. Klimaschutz	Deutscher Wetterdienst Regionales Klimabüro Essen
17. Landschaftspflege und Naturschutz <p>a) Allgemein</p> <p>b) Förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete</p>	<p>Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt</p> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion</p>
18. Landwirtschaft <p>a) Allgemein</p> <p>b) Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-</p>	<p>Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt</p> <p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach</p> <p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum</p>

<p>nigungsgesetz</p> <p>c) Landwirtschaftliches Siedlungswesen</p>	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum</p>
<p>19. Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Kreisverwaltung für die kreisangehörigen Gemeinden, Struktur- und Genehmigungsdirektion für kreisfreie Städte</p>
<p>20. Schulwesen</p> <p>a) Öffentliche Schulen</p> <p>b) Private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen)</p> <p>c) Hochschulen</p> <p>aa) Universitäten</p> <p>bb) Fachhochschulen</p>	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Zentralstelle in Trier / Außenstelle in Koblenz / Außenstelle in Neustadt an der Weinstraße</p> <p>Schulträger</p> <p>Universität Kaiserslautern / Johannes Gutenberg-Universität Mainz / Klinikum der Johannes Gutenberg Universität Mainz / Universität Koblenz-Landau / Universität Trier</p> <p>Fachhochschule Bingen / Kaiserslautern / Koblenz / Ludwigshafen / Mainz / Trier / Worms</p>
<p>21. Verkehr (auch Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen)</p> <p>a) Straßenbau</p>	<p>Landesbetrieb Straßen- und Verkehr / Verbandsgemeindeverwaltung / Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde bei Straßen in der Baulast der Gemeinde</p>

b) Straßenverkehr	Landesbetrieb Straßen und Verkehr / Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt / Verbandsgemeindeverwaltung / Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde
c) Schienenverkehr	
aa) Eisenbahnen des Bundes	Deutsche Bahn Netz AG, wobei der Postverkehr über die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH abzuwickeln ist Eisenbahn-Bundesamt SPNV-Zweckverband
bb) Sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	Landesbetrieb Straßen und Verkehr SPNV-Zweckverband Bahnunternehmer
cc) Anschlussbahnen	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Bahnunternehmer
dd) Bergbahnen des öffentlichen Verkehrs	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Bahnunternehmer
d) Öffentlicher Personennahverkehr (Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge)	Öffentlicher Nahverkehrsbetrieb Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt
e) Bundeswasserstraßen	Wasser- und Schifffahrtsamt
f) Öffentliche Häfen	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Hafenbetreiber
g) Fähren	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Fährbetreiber
h) Ziviler Luftverkehr und Flugsiche-	Deutsche Flugsicherung GmbH

<p>rung</p> <p>i) Zivile Flugplätze</p> <p>aa) Flughäfen</p> <p>bb) Landeplätze, Segelfluggelände</p>	<p>Landesbetrieb Straßen und Verkehr Unternehmer</p> <p>Landesbetrieb Straßen und Verkehr Unternehmer</p>
<p>22. Ver- und Entsorgung</p> <p>a) Abwasserbeseitigung</p> <p>b) Energie</p> <p>c) Postwesen</p> <p>d) Rohrfernleitungen (Pipelines) und sonstige größere Anlagen für brennbare Flüssigkeiten sowie Gashochdruckleitungen</p> <p>e) Rohrleitungen und größere Anlagen für wassergefährdende Stoffe</p> <p>f) Telekommunikation</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Entsorgungsträger</p> <p>Versorgungsträger</p> <p>Deutsche Post AG (nur bezüglich der Sicherstellung der Versorgung mit Universaldienstleistungen)</p> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, soweit die Anlagen der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen</p> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt</p> <p>vgl. Tz. 4.3 des Rundschreibens</p>

g) Wasserversorgung	Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Versorgungsträger
23. Verteidigung	Standortverwaltung Wehrbereichsverwaltung West
24. Wasserwirtschaft einschließlich Hochwasserabfluss, Gewässerbenutzung, Gestaltung der Gewässer und ihrer Umgebung, Grundwasserverhältnisse	Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt / Verbandsgemeindeverwaltung / Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde
25. Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal	Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az.: Bearbeiter:
Art der Beteiligung <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan _____	
für das Gebiet _____	

<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs.3 BauGB):

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können <ul style="list-style-type: none">▪ Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

<hr/> <p>Ort, Datum</p>	<hr/> <p>Unterschrift</p>
-------------------------	---------------------------